

Anna Holthaus

1. Der Prozess gegen Anna Holthaus

Der Fall der Anna Holthaus ist der letzte in der Reihe der Münsteraner Hexenprozesse und fand im Jahr 1644 statt. Anna Holthaus Alter lässt sich nicht eindeutig feststellen, doch sie wird als „alte Mutter“ beschrieben und wird daher eine ältere Frau gewesen sein. Sie lebte im damaligen Stadtteil Überwasser in der Holbecker Straße und pflegte das Kind Arnold Ramers, welches sie nach eigenen Angaben sehr liebte.

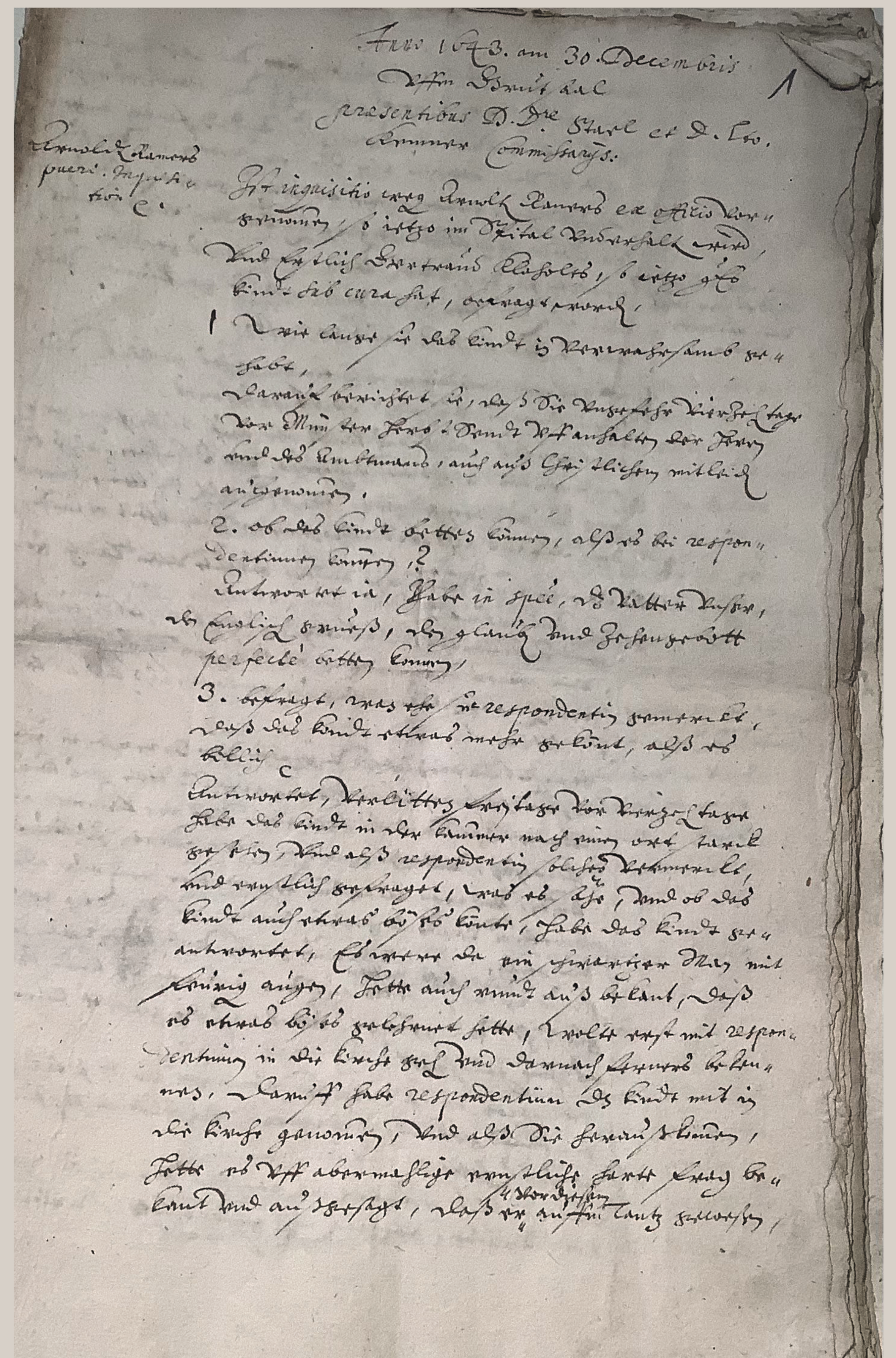
Am 30.12.1643 fand die erste Befragung statt. Bei dieser ist besonders die Äußerung der Gertrud Klaholt von Bedeutung. Diese berichtete von den Erzählungen des Pflegekindes, welches sie erst seit zwei Monaten betreute. Es handelte sich hierbei um den jungen Arnold Ramers. Gertrud Klaholt berichtete davon, dass ihr Arnold von einem schwarzen Mann mit brennenden Augen, der ihn in der Nacht aufgesucht hatte, erzählt hatte. Diese Erzählung erweiterte er nach einem Besuch in der Kirche noch darauf, dass Anna Holthaus ihm die Zauberei gelehrt hätte. Auf diese Äußerung des Kindes folgten noch weitere Zeugenbefragungen und der Fall der Anna Holthaus erhielt im Stadtrat Gehör. Die Befragung von weiteren Zeugen ergab nichts Negatives über Frau Holthaus. Es stellte sich lediglich heraus, dass sie abergläubisch zu sein schien und sich der gesundheitliche Zustand von Arnold Reimers innerhalb der siebenjährigen Pflege durch sie verschlechtert hatte. Das Kind litt unter Lähmungserscheinungen, zudem berichtete er von den fantasievoll ausgeschmückten Anschuldigungen über Frau Holthaus. Während der Prozessdauer verschlechterte sich sein Zustand noch weiter. Das Hauptaugenmerk des Ratsgerichts richtete sich nun auf den Jungen Arnold und die Frage nach der Stichhaltigkeit seiner Beschuldigungen. Daher besuchten Teile des Stadtrats den Jungen am 02.01.1644 im Hospital, wo er seine Aussage abermals erweiterte und behauptete, Frau Holthaus habe ihm Gebete gegen die Nachtmare gelehrt und ihn mit zum Tanz genommen. Aus den folgenden Handlungen des Rates lässt sich schließen, dass dieser nicht gänzlich auf die Worte des Jungens vertraute, denn er ergriff weitere Maßnahmen, sie konfrontierte ihn mit Anna Holthaus und drohte ihm mit körperlicher Gewalt.

Auch Sabine Alving, die sich im Rahmen ihrer Untersuchung mit Hexenprozesse in Münster beschäftigt hat, kommt zu dem Schluss, dass Kinder vom Stadtrat als weniger glaubwürdig klassifiziert wurden. Trotz der gewaltvollen Maßnahmen blieb Arnold Reimers bei seiner Aussage. Münsters Stadtrat stand nun vor einer Herausforderung, denn auch nach dem Vorlegen vom zwei Fragebögen mit jeweils 23 Fragen und weiteren Verhören am 09.01.1644, 11.01.1644 und am 16.01.1644 brachten nichts Neues heraus. Die Angeklagte wollte aus freien Stücken an der Wasserprobe teilnehmen, da sie laut eigener Aussage mitbekommen hatte, dass andere Frauen auf Grund dieses Verfahrens als unschuldig befunden wurden. Nun könnte man meinen, dass dies für die Richtenden ein überzeugendes Argument darstellte, doch zum Unglück der Anna Holthaus wurde im Jahr 1640 die Wasserprobe in Münster für unzulässig erklärt.

2. Das peinliche Verhör

Diese rechtliche Änderung sprach für die Ratsherrn dafür, dass eine Peinliche Befragung notwendig sei, weil sie vermuteten, dass die Verdächtige mit dem Wissen, dass die Wasserprobe nicht mehr durchgeführt wurde, diese vorgeschlagene habe. Trotz der Folter, welche am Morgen des 15.02.1644 im Ludgeri-Tor durchgeführt wurde, erbrachte Frau Holthaus kein Geständnis. Doch der zuständige Scharfrichter Franz Henrich von Rüden entdeckt während der Tortur ein Stigma, was sich allerdings als Pestnarbe herausstellte und somit kein neues Verdachtsmoment aufwarf. Der Münsteraner Stadtrat wertete jedoch die Tatsache negativ, dass Frau Holthaus Wochen nach

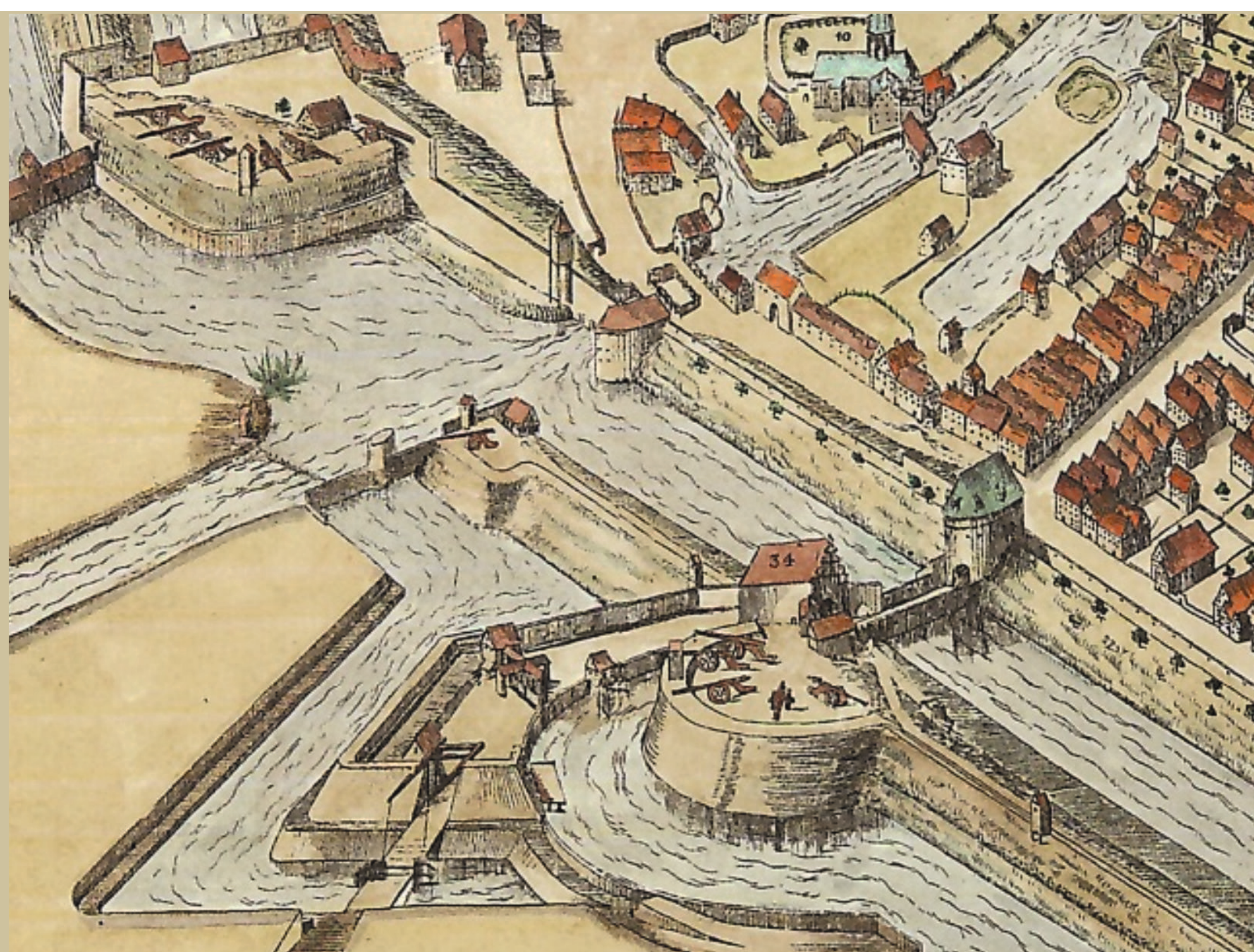
der Folter keine körperlichen Spuren mehr von dieser an sich trug. Obwohl der Scharfrichter beschrieb, dass Hexen an anderen Orten länger und härter gefoltert wurden, sah der Stadtrat diese vermeintliche Auffälligkeit als Grund für eine erneute härtere Folterung. Die zweite Tortur wurde am 10.03.1644 vollzogen und beinhaltet das Aufziehen, das Schlagen mit dem Rutenstreiche und das Anwenden von Beinschrauben an beiden Beinen. Auch nach diesem sehr schmerzhaften Vorgehen gestand Anna Holthaus nicht, wurde trotz dieser Tatsache aber am 14.03.1644 der Stadt verwiesen.



Acta Criminales Nr. 186 Seite 1

3. Der Tod der Anna Holthaus

Am 15.03.1644 wurde Anna Holthaus vom Freigrafen um ca. 12 Uhr am Ludgeri-Tor der Stadt verwiesen. Nun wurde sie noch ein Stück vom Scharfrichterknecht Ditherich Böcters begleitet. Währenddessen bewarfen sie die Bewohner:innen der Stadt Münster mit Steinen und Kot. Ditherich Böcters sagte unter Eid aus, dass Anna Holthaus ihn auf diesem Weg geschickt habe, dass sie nicht mehr weiterleben möchte und sich im Wasser ein Ende setzen, wolle. Nachdem sich der Scharfrichterknecht verabschiedet hatte, begannen männlich junge Bewohner der Stadt, nach seiner Aussage, Holthaus ins Wasser zu stoßen. Hierbei nahm er das Geschehen so wahr, als wollte die Frau sterben, denn er beschreibt, dass sie den Mund öffnete und den Kopf ins Wasser steckte. Trotz dieser möglichen Suizid-Absicht lässt sich aus Böcters Aussage Schlussfolgerungen, dass es eine Person gab, die Anna Holthaus Körper ins Wasser stieß. Der junge Christoffer Perdekamp stieß sie, laut der unter Eid getätigten Aussage, ins Wasser und begründete dies damit, dass er von einem anderen Jungen geschubst worden sei und dann unabsichtlich gegen Frau Holthaus stieß. Anna Holthaus starb an diesem 15.03.1644, nachdem sie Folter und eine lange Gefangenschaft erleiden musste. Für jene Münsteraner, die sie mit Steinen und Kot beworfen hatten und auch für Christoffer Perdekamp sind keine rechtlichen Konsequenzen in der Kriminalakte über den Tod der Anna Holthaus vermerkt.



Alerdinck Stadtplan von Everhard Alerdinck aus dem Jahr 1636